

# ÖVG-Verkehrsrechtstag: Umsetzung des 4. Eisenbahnpaketes

## Genehmigungsrecht im Eisenbahnwesen

Wien, 20. Juni 2022

## Rechtliche Grundlagen

- §§ 104 ff Eisenbahngesetz (EisbG)
- § 86 EisbG (Geltungsbereich)
- §§ 90 bis 92 EisbG (Definitionen grundlegende Anforderungen, Aufrüstung und Erneuerung)
- § 102 EisbG (Verfahren zur Ausstellung der EG-Prüferklärung) bzw. Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797
- § 12 EisbG (Behördenzuständigkeit)

## Rechtslage vor dem 4. Eisenbahnpaket

- Das EisebG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 143/2020 sah eine Art „doppeltes Betriebsbewilligungserfordernis“ vor.
- Gemäß der damals herrschenden Verwaltungspraxis war die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß § 34b ff EisebG für eine Eisenbahnanlage nur unter der Voraussetzung (auch) des Vorliegens der EG-Prüferklärung(en) für die betroffenen Teilsysteme iSd § 105 Abs 1 EisebG zulässig.
- eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß §§ 34b ff EisebG umfasste somit auch die „interoperable Inbetriebnahme“ gemäß § 105 Abs 1 EisebG
- Möglichkeit zur Inbetriebnahme der Eisenbahnanlage unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne das Vorliegen der EG-Prüferklärung(en) für die betroffenen Teilsysteme für die Dauer von höchstens einem Jahr

## Rechtslage seit dem 4. Eisenbahnpaket

- Seit der Novelle BGBl. I Nr. 143/2020 sieht das Eisenbahngesetz nunmehr eine Art „zweistufiges Betriebsbewilligungsverfahren“ vor
- Die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß den §§ 34 ff EisebG folgt den „nationalen“ Regelungen und bleibt unverändert
- Daneben wurde in den §§ 104 ff eine „interoperable Inbetriebnahmegenehmigung“ eingeführt → dient der Konformitätsprüfung gem. unionsrechtlichen Vorgaben
- Die Erteilung der „nationalen“ eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß den §§ 34 ff EisebG kann somit nunmehr auch unabhängig von der Erfüllung der Vorgaben für die „interoperable Inbetriebnahme“ erfolgen

## Wann ist eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich?

- Die Inbetriebnahmegenehmigung ist für die (erstmalige) Inbetriebnahme folgender Teilsysteme erforderlich:
  - streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung
  - Energie
  - Infrastruktur
- Im Bestand bei Erneuerung oder Aufrüstung der genannten Teilsysteme (soweit keine gegenteilige Entscheidung der Behörde gem. § 107 EisbG erfolgt)

## Definitionen

- Aufrüstung = umfangreiche Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder von Teilen desselben, die eine Änderung des der EG-Prüferklärung beigefügten Dossiers, soweit ein solches vorhanden ist, zur Folge haben und mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems verbessert wird
- Erneuerung = umfangreiche Arbeiten zum Austausch eines Teilsystems oder eines Teiles davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems nicht verändert wird
- Grundlegende Anforderungen = Gesamtheit aller Bedingungen, die das Eisenbahnsystem, die Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Schnittstellen erfüllen müssen und die im Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797 angeführt sind

## Ablauf Inbetriebnahmegenehmigung 1/2

- Grundlagen: §§ 104 bis 106 EisbG
- Die Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme ist bei der Behörde zu beantragen
- Zuständige Behörde ist immer die BMK (§12 Abs. 2 Zi. 11: Die BMK ist als Behörde zuständig für alle Angelegenheiten des 8., 9., 10. und 11. Teiles einschließlich der Aufsicht über diese Angelegenheiten)
- Nach Eingang des Antrages erfolgt die formale Prüfung (=Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen) → Frist: 1 Monat
- Ist die Vollständigkeit gegeben hat die Behörde dies der Antragstellerin/dem Antragsteller zu bestätigen

## Erforderliche Antragsunterlagen (§ 105 Abs. 1 EisbG)

- Die Prüferklärungen: Erklärung(en) des Eisenbahnunternehmens auf der Basis der EG-Prüfbescheinigungen der benannten Stelle(n) für die einzelnen betroffenen Teilsysteme
- Die aufgrund der einschlägigen TSI, nationaler Vorschriften und Register festgestellte technische Kompatibilität der neuen Teilsysteme mit dem System, in das sie integriert werden
- Die aufgrund der einschlägigen TSI, nationalen Vorschriften und gemeinsamen Sicherheitsmethoden festgestellte sichere Integration der neuen Teilsysteme
- Im Falle der Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, die Ausrüstung mit dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem (ETCS) und/oder dem Globalen Mobilfunksystem für Eisenbahnen (GSM-R) umfassen, die positive Entscheidung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union gemäß Art. 19 der Richtlinie (EU) 2016/797, und im Falle der Änderung des Entwurfs der Leistungsbeschreibung oder der Beschreibung der geplanten technischen Lösungen, die nach der positiven Entscheidung vorgenommen wurde, die Übereinstimmung mit dem Ergebnis des in Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/796 genannten Verfahrens



## Ablauf Inbetriebnahmegenehmigung 2/2

- Nach Bestätigung der Vollständigkeit erfolgt die inhaltliche Prüfung
  - Prüfmaßstab ist die „Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz“ des Dossiers → darunter ist sinngemäß die bei der Bewertung von Gutachten durchzuführende Prüfung von Gutachten auf deren „Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit“ zu verstehen sein.
  - Im Falle von streckenseitiger ERTMS-Ausrüstung ist außerdem die Übereinstimmung mit der positiven Entscheidung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu prüfen
  - Sind die Unterlagen im Dossier positiv überprüft worden und entspricht das Teilsystem den grundlegenden Anforderungen, ist die beantragte Genehmigung zur Inbetriebnahme zu erteilen
  - Die Frist beträgt maximal 4 Monate
- Genehmigungsrecht im Eisenbahnwesen

## Die Entscheidung über eine Genehmigungspflicht 1/2

- Grundlage: § 107 EisbG
- Vorgeschaltetes Verfahren zur Inbetriebnahmegenehmigung
- Unternehmen können eine behördliche Entscheidung darüber beantragen, ob für die Erneuerung oder Aufrüstung der Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“ eine Genehmigung zur Inbetriebnahme erforderlich ist
- Antrag ist ein Dossier mit der Beschreibung des Vorhabens beizugeben
- Zuständige Behörde: BMK
- Fristen: 1 Monat für die formale, 4 Monate für die inhaltliche Prüfung

## Die Entscheidung über eine Genehmigungspflicht 2/2

- Genehmigung zur Inbetriebnahme ist dann erforderlich wenn:
  - 1. wenn durch die geplanten Arbeiten das Gesamtsicherheitsniveau des betreffenden Teilsystems beeinträchtigt werden könnte;
  - 2. wenn die Erteilung einer neuen Genehmigung zur Inbetriebnahme in den einschlägigen TSI vorgeschrieben ist; oder
  - 3. wenn an den Werten der Parameter, auf deren Grundlage die Genehmigung zur Inbetriebnahme bereits erteilt wurde, Änderungen vorgenommen werden
- Verpflichtung der Behörde zur Abstimmung mit der ERA bei Vorhaben zur streckenseitigen ERTMS-Ausrüstung
- Die Bestimmungen des § 36 EibG über genehmigungsfreie Vorhaben finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung

## Harmonisierte Einführung des ERTMS

- Gemäß § 108 EisbG bedarf die Ausschreibung und Vergabe von streckenseitiger ERTMS-Ausrüstung einer Zustimmung der ERA (diese spezifiziert als ERTMS-Systembehörde auch die Anforderungen des Systems an die Interoperabilität und entwickelt sie weiter)
- Antrag an die ERA ist über den One-Stop Shop einzubringen
- Erforderlichen Unterlagen in § 108 EisbG geregelt → Umfassen bspw. den Entwurf der Leistungsbeschreibung oder die Beschreibung der geplanten technischen Lösungen; Unterlagen zu der Übereinstimmung der geplanten technischen Lösungen mit den einschlägigen TSI sowie Prüferklärungen oder Konformitätsbescheinigungen
- Stellungnahmemöglichkeit der nationalen Behörde
- Vorliegen einer positiven Entscheidung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union ist eine Genehmigungsvoraussetzung im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Michael Luczensky  
BMK-Gruppe Eisenbahn  
[michael.luczensky@bmk.gv.at](mailto:michael.luczensky@bmk.gv.at)